

KVJS **Jugendhilfe – Service**

Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Empfehlung



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Vorbemerkungen	5
2. Eignung von Tagespflegepersonen	7
2.1 Persönlichkeit	7
2.2 Sachkompetenz	7
2.3 Kooperationsbereitschaft	7
2.4 Kindgerechte Räumlichkeiten	7
2.5 Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege	8
2.6 Weitere Grundlagen für die Eignungsprüfung	9
2.6.1 Führungszeugnis	9
2.6.2 Ärztliches Gesundheitszeugnis	9
2.6.3 Hausbesuche	9
3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	10
4. Erlaubnis zur Kindertagespflege	12
4.1 Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	12
4.2 Bescheid zur Erlaubnis zur Kindertagespflege	12
4.3 Versagung und Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	12
5. Kooperation von Jugendamt und freiem Träger	13
6. Weitere Fragestellungen zur Eignung von Tagespflegepersonen und zur Erlaubnis zur Kindertagespflege	14
6.1 Eignung von Tagespflegepersonen bei einer wöchentlichen Betreuungsdauer von bis zu 15 Stunden pro Woche	14
6.2 Großelterntagespflege	14
6.3 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten	14
6.4 Selbst beschaffte Tagespflegepersonen	15
6.5 Eignung als Tagespflegeperson und Abschluss einer Unfall- und Rentenversicherung	15
6.6 Betreuung ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege	15
Mitglieder der Arbeitsgruppe „Eignung von Tagespflegepersonen und Erlaubnis zur Kindertagespflege“	16
Anlage 1: Formen der Tagesbetreuung von Kindern	17
Anlage 2: Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg	20
Anlage 3: Mögliche Impulsfragen zur Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen	21
Kriterien zur Eignung von Tagespflegepersonen	22



Anlage 4: Muster eines ärztliches Gesundheitszeugnisses zum Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII	27
Anlage 5: Inhalt eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege	28
Anlage 6: Inhalt eines Bescheides zur Erlaubnis zur Kindertagespflege	30
Anlage 7: Weitere Merkmale des Verfahrens bei der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII	31
Literatur	33



Vorwort

Die hier vorliegende Empfehlung zur Eignungsfeststellung von potenziellen Tagespflegepersonen und zu den notwendigen Voraussetzungen für die Kindertagespflege wurde erstellt, um die Fachkräfte der Jugendhilfe bei der Umsetzung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen. Die Empfehlungen wurden in enger Kooperation mit Fachkräften einiger Jugendämter erarbeitet und sind auf ihre Praxistauglichkeit hin optimiert.

Die Bedeutung der Kindertagespflege nimmt zu, da sie im Rahmen der vorgesehenen Bund-Länder-Initiative zum Betreuungsausbau für Kleinkinder ab 2008 bei der qualitativen und quantitativen Verbesserung der Kinderbetreuungsangebote ebenso wie Tageseinrichtungen in die Förderung einbezogen ist. Gleichzeitig ist vorgesehen, ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 einen Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für alle Kinder vom

vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr einzuführen. Ein Betreuungsangebot kann auch die Kindertagespflege sein. Darin liegt ein wichtiges Potential zur Bedarfsdeckung.

Die Kindertagespflege hat darüber hinaus einen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ist dadurch eine gleichrangige Betreuungsform zu den Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere für Kinder unter drei Jahren.

Vor diesem Hintergrund werden zu Recht hohe Anforderungen an die Qualität des Betreuungsangebotes „Kindertagespflege“ gestellt. Ein entscheidendes Merkmal stellt hierbei die Eignung der Tagespflegeperson als Voraussetzung zur Aufnahme einer Tagespflege Tätigkeit dar. Die notwendige Erlaubnis zur Kindertagespflege ist damit ein Instrument der Qualitätssicherung und -steuerung und dient dem Kinderschutz.

Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender

Roland Klinger
Verbandsdirektor

1. Vorbemerkungen

Vor dem Hintergrund vielfältiger Erscheinungsformen der Kinderbetreuung ist die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII¹ zwischen den Angeboten der Nachbarschaftshilfen und der Tageseinrichtungen für Kinder verortet.

Es wird zwischen folgenden Formen unterschieden:

Sporadische Betreuungen im Rahmen einer funktionierenden Nachbarschaftshilfe zeichnen sich durch Kurzfristigkeit, Unregelmäßigkeit und/oder durch eine geringe zeitliche Dauer aus.

Spielclubs, Spiel- oder Krabbelgruppen und Ähnliches sind Betreuungsangebote, die sich vielfach aus Elterninitiativen gebildet haben. Sie weisen eine geringe wöchentliche Öffnungszeit (unter zehn Stunden pro Woche) aus und ermöglichen erste Gruppenerfahrungen für Kleinkinder. Dabei wird auch besonderer Wert auf Kontakte und Austausch unter Eltern gelegt.

Eine **Tageseinrichtung für Kinder** stellt eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von Personal- und Sachmitteln zum Zwecke der Förderung von Kindern (§ 22 SGB VIII) dar. Sie ist in die Gesamtverantwortung eines Trägers integriert, der dafür insbesondere sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte beschäftigt und die erforderlichen Sachmittel bereit stellt. Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder finden außerhalb von Privat- beziehungsweise Familienhaushalten statt. Nach § 45 SGB VIII ist für den Betrieb einer Einrichtung eine Betriebserlaubnis erforderlich.

Die **Kindertagespflege** stellt eine regelmäßige, organisierte und geplante Betreuung und Erziehung der Kinder durch an-

dere Personen, das heißt nicht durch die Personensorgeberechtigten, dar. Sie ist keine institutionelle Form der Förderung von Kindern und zielt – wie Tageseinrichtungen für Kinder – darauf ab, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und Eltern zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 SGB VIII).

Die Merkmale und Aufgaben der Kindertagespflege haben durch die Landesgesetzgebung

- mit den §§ 1 Abs. 1 und 7, 2 Abs. 1, 2 a Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2, 9 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 02.02.2006,
- mit der in diesem Zusammenhang erlassenen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Förderung der Kleinkindbetreuung in Kinderkrippen und in Kindertagespflege (VwV Kleinkindbetreuung) vom 14.11.2006 und
- mit den Hinweisen zur Umsetzung der VwV Kleinkindbetreuung vom Februar 2007 (Begriffsbestimmungen und Ausgestaltung der Kindertagespflege und Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg)

eine weitere Konkretisierung erfahren.

Kindertagespflege kann damit sowohl im Haushalt der Tagespflegepersonen als auch im Haushalt der Personensorgeberechtigten und auch in anderen geeigneten Räumen außerhalb des Familienhaus-

¹ Die Kindertagespflege bzw. Familienpflege nach § 32 Satz 2 SGB VIII als eine Form der Hilfe zur Erziehung findet in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung.



haltes der Tagespflegepersonen angeboten werden.

Im Haushalt der Tagespflegeperson können bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden, das heißt, auch Vollzeitpflegekinder werden hierbei mitgezählt. Insgesamt können bis zu acht Kinder angemeldet sein.

In anderen geeigneten Räumen können von mehreren Tagespflegepersonen bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden, wobei insgesamt bis zu 12 Kinder angemeldet sein können.²

*Erlaubnis durch
das örtliche Ju-
gendamt ist not-
wendig*

Wer Kinder außerhalb deren Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden pro Woche gegen Entgelt und länger als drei Monate erziehen, bilden und betreuen will, benötigt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind eine anspruchsvolle pädagogische Dienstleistung, die im öffentlich geförderten System nur dann gelingen kann, wenn in der Tagespflegestelle die erforderlichen Voraussetzungen auch vorhanden sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Kindertagespflege liegt in der persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson, die durch die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege schließlich festgestellt werden.

Dabei gilt, dass die Prüfung der Eignung durch die jeweils beauftragte Stelle (Jugendamt oder freier Träger) in jeder Phase nachvollziehbar und transparent dokumentiert wird.

² Eine tabellarische Übersicht über die verschiedenen Kinderbetreuungsformen ist in Anlage 1 beigefügt.



2. Eignung von Tagespflegepersonen

Zur Kindertagespflege geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und die über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Diese Personen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§§ 23, 43 SGB VIII). Eine sozialpädagogische Fachausbildung ist für die Leistungserbringung der Kindertagespflege nicht erforderlich.

Um den Aufgaben in der Kindertagespflege sachgerecht und qualifiziert gerecht zu werden, „müssen Tagespflegepersonen mehr Kenntnisse und Kompetenzen mitbringen, als sie heute regelhaft bei den Eltern vorausgesetzt werden können.“ (Kunzel 2006, S. 265).

2.1 Persönlichkeit

Mit der Prüfung des Kriteriums Persönlichkeit wird der beurteilenden Stelle auferlegt, sich hinsichtlich des konkreten Anforderungsprofils „ein genaues Bild über den Antragsteller zu machen“ (Wiesner 2006, S. 807). Anhaltspunkte sind zum Beispiel der (berufliche) Erfahrungshintergrund, die Motivation zur Ausübung der Kindertagespflege oder bisherige Erfahrungen im Umgang mit Kindern.

Insbesondere im Hinblick auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Kindertagespflege und auf die integrative Wirkung bei Tagespflegekindern mit Migrationshintergrund ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift eine weitere Voraussetzung für die Eignung als Tagespflegeperson. Ausnahmen sollen in besonderen Fällen möglich sein; die Erlaubnis soll in diesen Fällen zeitlich befr-

stet und das zu betreuende Kind mit Namen aufgeführt sein.

Die Tagespflegepersonen müssen volljährig sein, um den Bedürfnissen der Tagespflegekinder entsprechen zu können. Bei Tagespflegepersonen, die älter als 67 Jahre (Rentenalter) sind, soll die Geltungsdauer der Erlaubnis – gegebenenfalls mehrmals – zeitlich befristet werden.

2.2 Sachkompetenz

Anhaltspunkte für die Sachkompetenz von potenziellen Tagespflegepersonen liegen einerseits im Wissen um die Bestandteile und Besonderheiten in der Kindertagespflege und andererseits in der Übertragung dieses Wissens in die Alltagspraxis mit dem daraus ableitbaren konkreten Verhalten der Tagespflegeperson. Einstellungen und Überlegungen der Tagespflegepersonen zu so genannten Schlüssel-situationen in der alltäglichen Erziehungs- und Betreuungspraxis (Eingewöhnung, Erziehungsstile, Konkurrenz, usw.) tragen zur Beurteilung der Sachkompetenz der Tagespflegeperson bei.

2.3 Kooperationsbereitschaft

Anknüpfungspunkte zur Kooperationsbereitschaft bestehen in der Bereitschaft einer potenziellen Tagespflegeperson, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakte aufzubauen und regelmäßig zu pflegen.

2.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindgerechte Räumlichkeiten sind Räumlichkeiten, in denen die Tagespflegekinder sich wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlich-

*Beherrschung
der deutschen
Sprache in Wort
und Schrift*



keiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Fragen zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson beziehungsweise welche Altersstufen eine Tagespflegeperson aufnehmen kann.

Zu kindgerechten Rahmenbedingungen zählen auch Bewegungs- beziehungsweise Erlebnismöglichkeiten für Kinder im Freien.

Kinder in Tagespflege sind nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die dafür zuständige Unfallkasse Baden-Württemberg gibt mit der Broschüre „Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagesmütter und Tagesväter“ einen Überblick über mögliche Gefahrenquellen während der Tagespflege. Sie enthält auch Tipps und Hinweise zur Vorbeugung von Unfällen.

Eine weitere gute Hilfestellung bietet die Sicherheits-Checkliste des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Hinweisen zur Sicherheit und zur Unfallverhütung (siehe Literatur).

2.5 Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege

Die Eignung zur Ausübung der Kindertagespflege ist unter Anderem dann gegeben, wenn die Tagespflegeperson vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzt beziehungsweise nachweisen kann, die sie im Rahmen von qualifizierten Lehrgängen erworben hat. Grundlage für diese qualifizierten Lehrgänge ist das Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes, das mit der Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung zum 01.01.2007 in Kraft getreten ist (Anlage 2). Danach sind bis zum Jahr 2010 die Kurse I und II verpflichtend; ab 2011 kommen die Kurse III und IV als verbindliche Elemente hinzu.

Die Kurse zur Qualifizierung stellen einen Rahmen dar, in dem die potenziellen Tagespflegepersonen aufbauend auf ihren Erfahrungen Lernende mit Möglichkeiten des Experimentierens sind und in dem eine vertrauensvolle Atmosphäre unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern herrscht. Es wird sichergestellt, dass die in den Kursen über die Teilnehmer und Teilnehmerinnen gewonnenen Informationen nicht weitergeleitet werden. Sollte sich in diesem Zusammenhang bei einzelnen Personen Anhaltspunkte für eine mögliche mangelnde Eignung zur Kindertagespflege zeigen, ist es Aufgabe der Kursleitung, diese Anhaltspunkte mit der betreffenden Person zu reflektieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und gegebenenfalls Kontakt mit der jeweils für die Eignungsüberprüfung beauftragten Stelle (Jugendamt oder freier Träger) aufzunehmen.

Die Eignung einer Tagespflegeperson kann auch dann festgestellt werden, wenn sie die vertieften Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat. Dies betrifft diejenigen Tagespflegepersonen, die schon vor dem 01.01.2007 Praxiserfahrungen in der Kindertagespflege gesammelt haben. Sofern nicht schon vor dem 01.01.2007 entsprechende qualifizierte Lehrgänge besucht wurden, ist für diesen Personenkreis eine Nachqualifizierung (Kurs VI) ausreichend.

Für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen ist ein verkürztes Qualifizierungsprogramm, nämlich lediglich die Absolvierung von Kurs I, vorgesehen.

Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen sind im Wesentlichen die in § 7 KiTaG genannten Fachkräfte (Sozialpädagogen/innen, Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen, Heilpädagogen/innen, Diplompädagogen/innen, Absolventen/innen des Bachelor-Studiengangs Pädagogik der frühen Kindheit).

Personen nach § 7 Abs. 1 Punkt 6 KiTaG sollen jedoch davon ausgenommen sein, da ihr Einsatz im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen vorgesehen ist. Es handelt sich um Physiotherapeuten/innen, Krankengymnasten/innen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten/innen, Logopäden/innen und Kinderkrankenschwestern/pfleger.³

2.6 Weitere Grundlagen für die Eignungsprüfung

2.6.1 Führungszeugnis

Zur Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen ist die Einholung eines „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“ nach § 30 Abs. 5 BZRG (vgl. § 72 a SGB VIII) für das Jugendamt vorgesehen. Die Betroffenen beantragen das Führungszeugnis, das dann vom Bundesamt für Justiz direkt an das Jugendamt geschickt wird. Damit das Jugendamt den eventuell eingebundenen freien Träger vom Ergebnis informieren kann, muss eine entsprechende Einverständniserklärung der Betroffenen vorliegen.

Das Führungszeugnis wird von der Tagespflegeperson und von ihrem (Ehe-)Partner verlangt. Dieses ist wegen seines besonderen Verwendungszwecks gebührenfrei.

Das Erfordernis der Vorlage von Führungszeugnissen von anderen volljährigen Haushaltsangehörigen obliegt der Einschätzung des federführenden Dienstes (entweder Jugendamt oder freier Träger).

2.6.2 Ärztliches Gesundheitszeugnis

Ferner ist die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses (schriftlicher Befundbericht) von der Tagespflegeperson und ihrem (Ehe-)Partner verpflichtend. Auch hier liegt es im Ermessen der beurteilenden Stelle, weitere Haushaltsangehörige einzubeziehen. In Anlage 4 ist als Beispiel ein Muster eines Gesundheitszeugnisses aufgeführt.

2.6.3 Hausbesuche

Mindestens ein Hausbesuch im Haushalt der Tagespflegeperson ist im Rahmen der Eignungsfeststellung verpflichtend, um einen Einblick in die häusliche und familiäre Situation der potenziellen Tagespflegeperson zu erhalten. Dabei gewinnt die beurteilende pädagogische Fachkraft einen Eindruck von der Persönlichkeit der Familienmitglieder, von der Familiendynamik und von der Beziehung der Tagespflegeperson zu ihren eigenen Kindern und zu ihrem (Ehe-)Partner (vgl. auch Jurzyk u.A. 2004, S. 177).

In diesem Zusammenhang soll die beurteilende Fachkraft alle Familienangehörigen mindestens einmal im häuslichen Rahmen erleben. Deshalb wird gegebenenfalls ein zweiter Hausbesuch erforderlich.

Bei der federführenden Bearbeitung durch einen freien Träger werden zusätzliche Hausbesuche seitens des Jugendamtes entbehrlich.

Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses

Einholung eines „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“

³ Detaillierte Merkmale zu den Ziffern 2.1 bis 2.5 finden sich in der Anlage 3



3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Erziehung, Bildung und Betreuung von Tagespflegekindern kann auch in anderen geeigneten Räumen, das heißt getrennt vom Familienhaushalt der Tagespflegeperson, erfolgen (vgl. § 1 Abs. 7 KiTaG; Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung). Die Räume können der Tagespflegeperson gehören, von ihr angemietet sein oder ihr von dritter Seite, zum Beispiel einer Stadtverwaltung, zur Verfügung gestellt werden. Bei dieser Form der Kindertagespflege können von mindestens zwei Tagespflegepersonen bis zu neun gleichzeitig anwesende Kinder erzogen und betreut werden.

In direkter Verbindung mit einer institutionellen Betreuung (z. B. Abdeckung von Randzeiten) ist im Rahmen der Kooperation zwischen Träger, Jugendamt und Landesjugendamt sicherzustellen, dass den Kindern bei einer entsprechend langen Fremdbetreuung Schlaf- und Essmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Damit tritt die Kindertagespflege als bisher familienähnliche und familiennahe Form der Kinderbetreuung in einen öffentlichen Bereich ein, der in seiner Erscheinungsform einer Tageseinrichtung für Kinder ähnelt, aber nicht mit ihr gleichzusetzen ist.

Da die Kindertagespflege in anderen Räumen an die Tagespflegepersonen hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung höhere Anforderungen stellt, sind auch an ihre Eignung höhere Anforderungen zu stellen. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Sachkompetenz wird von der Tagespflegeperson die Vorlage einer schriftlichen Konzeption erwartet, die Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung

macht. Mögliche Inhalte können zum Beispiel die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, Anzahl der betreuenden Personen, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Hinsichtlich der Kooperationsbereitschaft wird sich der mögliche Kreis derer, mit denen eine Kooperationsbeziehung eingegangen werden muss, erweitern. Bezüglich der vorliegenden vertieften Kenntnisse wird für die Tagespflegepersonen die Absolvierung des Kurses III des Qualifizierungskonzeptes erforderlich. Dieser bereitet auf die speziellen Gegebenheiten dieser Kinderbetreuungsform vor und beinhaltet – wie oben dargestellt – die Erstellung einer Konzeption für ein entsprechendes Vorhaben.

Mit der Aufnahme eines achten Kindes muss eine der beiden Tagespflegepersonen eine Fachkraft nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz sein, zum Beispiel Erzieherin oder Kinderpflegerin. Personen, die unter § 7 Abs. 1 Punkt 6 KiTaG fallen, sind auch hier ausgenommen (vgl. Ziffer 2.5 auf Seite 8).

Bei der Bewertung der kindgerechten Räumlichkeiten gelten die in Ziffer 2.4 genannten Kriterien, die sich in ihrer Zuordnung und Funktionalität im weitesten Sinne am Raumprogramm für eine Kleinkindgruppe orientieren können.⁴

Anders als bei Tageseinrichtungen für Kinder ist nach § 43 SGB VIII eine Einbeziehung der Gesundheits- und Baurechtsbehörden sowie der Unfallkasse Baden-Württemberg nicht benannt.

10

*Fachkraft nach
§ 7 Kindertages-
betreuungsgesetz*

*Vorlage einer
schriftlichen
Konzeption*

⁴ siehe www.kvjs.de – Jugendhilfe – Tagesbetreuung von Kindern – Der Bau von Tageseinrichtungen für Kinder



Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg stellt für die Kindertagespflege in anderen Räumen keine Überwachungspflicht durch die Gesundheitsämter nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst fest. Es wird im Hinblick auf das Wohl des Kindes jedoch für sinnvoll gehalten, dass sich Jugendämter, andere Kindertagespflege-Dienste oder -potenzielle Tagespflegepersonen im Zusammenhang mit Hygienefragen an die Gesundheitsämter wenden, um von dort entsprechende Unterstützung und Beratung zu erhalten.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg geht von einer Prüf- und Entscheidungspflicht der unteren Baurechtsbehörden auf Grund des Einzelfalles dahingehend aus, ob für die Durchführung der Kindertagespflege eine Nutzungsänderung nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Erlaubniserteilung nehmen die potenziellen Tagespflegepersonen daher mit den für sie zuständigen Baurechtsbehörden Kontakt auf, um die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit und eventuell auch der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit einer solchen Betätigung in fremden Räumen frühzeitig zu klären. Darüber hinaus nehmen sie in diesem Zusammenhang bei den zuständigen Gesundheitsbehörden Beratung in Anspruch.

Die Unfallkasse Baden-Württemberg verzichtet auf eine Besichtigung vor Ort. Sie geht davon aus, dass die Broschüre „Kinder sicher betreuen – Informationen für Tagemütter und Tagesväter“ (vgl. 2.4) vom Kindertagespflege-Dienst oder vom Jugendamt im Rahmen ihrer Beratung an die Tagespflegepersonen übergeben wird. Bei eventuell auftretenden Problemen nehmen Tagespflegepersonen direkt Kontakt mit der Unfallkasse Baden-Württemberg auf.

*mit den für sie
zuständigen Be-
hörden den Kon-
takt suchen*



4. Erlaubnis zur Kindertagespflege

4.1 Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege wird – gegebenenfalls über den beteiligten freien Träger – an das örtlich zuständige Jugendamt gerichtet, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87 a Abs. 1 SGB VIII). Sollten gewöhnlicher Aufenthalt der Tagespflegeperson und Ort der Kindertagespflege nicht im gleichen Zuständigkeitsbereich liegen, ergeht ein Amtshilfeersuchen an das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflege durchgeführt wird.

Der Antrag enthält diejenigen Angaben zur persönlichen Situation der Tagespflegeperson, die für die Erfüllung des Zweckes beziehungsweise für die Erteilung der Erlaubnis erforderlich sind. Mögliche Merkmale sind in Anlage 5 dargestellt.

4.2 Bescheid zur Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 2 SGB VIII wird dann erteilt, wenn die Tagespflegeperson zur Ausübung der Kindertagespflege geeignet ist. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 31 SGB X, auf den ein Anspruch besteht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (vgl. Wiesner 2006, S. 812).

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen, zum Beispiel mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen, versehen werden. Sie sind nach § 32 SGB X nur dann zulässig, wenn sich für den Antragsteller

lediglich Modifikationen aus seinem Anspruch nach § 43 SGB VIII ergeben (vgl. Wiesner 2006, S. 812 ff.). Nach Ziffer 2.2 der VwV Kleinkindbetreuung können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder sowie die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre.⁵

Nach Ablauf der Erlaubnis nach fünf Jahren (§ 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) wird ein erneuter Antrag mit den gleichen Nachweisen beziehungsweise Anlagen erforderlich.

4.3 Versagung und Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu versagen beziehungsweise aufzuheben, wenn das Kindeswohl in der Kindertagespflegestelle nicht (mehr) gewährleistet ist beziehungsweise wenn die Voraussetzungen für die Eignung der Tagespflegeperson nicht (mehr) vorliegen. Eine transparente Dokumentation aller Phasen des Erlaubnisverfahrens und eine nachvollziehbare Begründung der Ablehnung sind wesentliche Grundlagen einer Versagung oder einer Aufhebung.

Bei einer Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege oder bei einer Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist der Bescheid im Original an das Jugendamt zurückzugeben.

Nach fünf Jahren erneuter Antrag

Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden

⁵ Anlage 6 enthält Merkmale, die in einer Erlaubnis zur Kindertagespflege aufgeführt sein können. Detaillierte Angaben zu § 43 SGB VIII als Verwaltungsakt sind in Anlage 7 aufgeführt.

5. Kooperation von Jugendamt und freiem Träger

Die Leistung Kindertagespflege wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor dem Hintergrund seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII erbracht. Dort, wo das Jugendamt die Eignungsüberprüfung von Tagespflegepersonen nicht selbst wahrnimmt, wird unter Anderem diese Aufgabe per Vereinbarung auf einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe übertragen. Grundlagen dafür sind die §§ 4, 74 SGB VIII.

Im Laufe der bisherigen Ausführungen wurde bereits auf eine mögliche Ausgestaltung einer Kooperation zwischen Jugendamt und freiem Träger hingewiesen. In jedem Fall ist es notwendig, dass im Rahmen der Qualitätsentwicklung schriftliche Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen des freien Trägers bezüglich der Eignungsfeststellung getroffen werden und dass ein koordiniertes Vorgehen zwischen dem freien und öffentlichen Träger erarbeitet wird. Dabei müssen Inhalte und Merkmale der Eignung einer Tagespflegeperson und deren Überprüfung beschrieben und festgehalten werden. Welche Kriterien im Detail und welche Art der Dokumentation im Detail zugrunde gelegt wer-

den und welche Vorgehensweisen vor Ort gewählt werden, entscheiden die Kooperationspartner jeweils auf Stadt- und Landkreisebene. Als Minimalstandard dürfte eine so genannte „Checkliste“ zur Eignungsfeststellung (siehe beispielhaft Anlage 3) gelten, die einem Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege beigelegt ist.

Mit einem derartigen Instrumentarium verwissert sich der öffentliche Träger, dass die vereinbarten Qualitätsmerkmale zur Eignungsfeststellung vom freien Träger eingehalten werden. Dadurch erfolgt auch die Überprüfung der Eignung einer Tagespflegeperson durch den freien Träger in der gleichen methodischen Art und Weise, wie es das Jugendamt durchführt beziehungsweise durchführen würde.

Bei unterschiedlichen Bewertungen der Eignung einer Tagespflegeperson seitens des freien Trägers und des zuständigen Jugendamtes wird in gemeinsamen Gesprächen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet das Jugendamt aufgrund seiner Gesamtverantwortung.

Schriftliche Vereinbarungen über die Vorgehensweise mit freiem Träger bezüglich der Eignungsfeststellung



6. Weitere Fragestellungen zur Eignung von Tagespflegepersonen und zur Erlaubnis zur Kindertagespflege

Im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung und der Erlaubniserteilung ergeben sich weitere Fragestellungen, die im Folgenden dargestellt werden.

6.1 Eignung von Tagespflegepersonen bei einer wöchentlichen Betreuungsdauer von bis zu 15 Stunden pro Woche

Die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson beziehungsweise die Gewährung einer laufenden Geldleistung an geeignete Tagespflegepersonen kann sich auch in Bereichen bewegen, in denen keine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich wird, aber dennoch Leistungen zur Kindertagespflege erbracht werden. Beispielsweise kann es sich hierbei um eine wöchentliche Kindertagespflege von bis zu 15 Stunden handeln.

Wird das Jugendamt oder der beteiligte freie Träger im Rahmen der Vermittlung beziehungsweise im Rahmen der Gewährung einer laufenden Geldleistung tätig, werden ebenfalls die unter 2.1 bis 2.6 beschriebenen Anforderungen an die Eignung einer Tagespflegeperson gestellt.

Hinsichtlich des Kriteriums „vertiefte Kenntnisse“ ist nach dem Qualifizierungskonzept des Landes in derartigen Fällen die Absolvierung der Kurse I und II kein Erfordernis. Um das Profil der Kindertagespflege zu schärfen, wird vom Jugendamt in diesen Fällen dennoch die Grundqualifizierung von 62 Unterrichtseinheiten (Kurse I und II) als Grundlage der Vermittlung beziehungsweise der Gewährung einer laufenden Geldleistung vorausgesetzt.

6.2 Großelterntagespflege

Die Bestimmungen des § 43 SGB VIII machen zu einer Kindertagespflege durch verwandte Personen keine Aussagen. Daher müssen Großeltern und auch andere Verwandte wie alle anderen Personen die Kriterien der Eignung erfüllen und benötigen eine Erlaubnis.

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Großeltern ist möglich; das Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VIII und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.09.1996 (AZ: B VerwG 5 C 37.95).

6.3 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Tagespflegepersonen oder so genannte Kinderfrauen beziehungsweise Kinderbetreuerinnen benötigen keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn die Erziehung und Betreuung des Kindes im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet.

Wird jedoch eine Vermittlung einer Tagespflegeperson durch das Jugendamt oder durch den freien Träger durchgeführt beziehungsweise eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII gewährt, gelten hinsichtlich der Eignungskriterien „Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft und vertiefte Kenntnisse“ die gleichen Grundlagen wie bei einer Kindertagespflege außerhalb der Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten.

14 *Gewährung einer laufenden Geldleistung an Großeltern ist möglich*

Um das Profil der Kindertagespflege zu schärfen, wird die Grundqualifizierung vorausgesetzt



Au-pair-Verhältnisse sind nicht dem Personenkreis des §§ 23 Abs. 3, 43 SGB VIII zuzuordnen. Im Vordergrund des Au-pair-Aufenthaltes steht das Anliegen, jungen Menschen durch den Aufenthalt in einer Gastfamilie die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen der Jugendbildung andere Länder, Sprachen und Kulturen kennen zu lernen. Au-pairs werden als Familienmitglieder auf Zeit und als Gäste aufgenommen. Sie sollen die Möglichkeit haben, am Familienleben und am kulturellen Leben teilzunehmen.

6.4 Selbst beschaffte Tagespflegepersonen

Selbst beschaffte Tagespflegepersonen werden genau so geprüft wie alle anderen Tagespflegepersonen, die unter die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII fallen. Es gelten die gleichen Bedingungen.

6.5 Eignung als Tagespflegeperson und Abschluss einer Unfall- und Rentenversicherung

Tagespflegepersonen sind gesetzlich verpflichtet, sich in der gesetzlichen Unfallversicherung und gegebenenfalls in der gesetzlichen Rentenversicherung anzumel-

den. Sollten sie dieser Pflicht nicht nachkommen, stellt dies für sich gesehen grundsätzlich keinen Grund für eine Versagung beziehungsweise für eine Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege dar.

6.6 Betreuung ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wer ein Kind ohne eine entsprechende Erlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 104 Abs. 1 SGB VIII). Dazu zählt auch die Betreuung von Kindern über die im Bescheid genannte Kinderzahl hinaus oder die Betreuung von Kindern über den Befristungszeitraum hinaus (vgl. Wiesner 2006, S. 815).

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne gültige Erlaubnis leichtfertig Kinder in ihrer Entwicklung gefährdet oder eine nicht genehmigte Kindertagespflege beharrlich wiederholt (§ 105 SGB VIII). Das örtlich zuständige Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es ein Bußgeldverfahren einleitet oder eine Strafanzeige erstattet.

Au-pair-Verhältnisse sind keine Kindertagespflegeverhältnisse

Wer ein Kind ohne eine entsprechende Erlaubnis betreut, begeht eine Ordnungswidrigkeit

Unfallversicherungspflicht für Tagespflegepersonen



Mitglieder der Arbeitsgruppe „Eignung von Tagespflegepersonen und Erlaubnis zur Kindertagespflege“

Sigrid Arndt	Landkreis Schwäbisch Hall
Ingrid Bauer	Landkreis Main-Tauber-Kreis
Anton Gluitz	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart
Gabriele Haist	Landkreis Ludwigsburg
Thilo Kerzinger	Landkreis Karlsruhe
Katia Klotz	Landkreis Konstanz
Hansjörg Klumpp	Stadt Freiburg
Christine Krieg-Rau	Landeshauptstadt Stuttgart
Anne Lipka	Landkreis Esslingen
Brigitte Lorenz	Stadt Heidelberg
Karin Stockdreher	Stadt Heidelberg
Erich Strecker	Landkreis Emmendingen

Anlage 1

Formen der Tagesbetreuung von Kindern

Tagespflege für Kinder § 43 SGB VIII	Spiel- und Krabbelgruppen	Tageseinrichtungen für Kinder § 45 SGB VIII
<p>Erziehung, Bildung und Betreuung finden im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Tageskindes oder in anderen geeigneten Räumen, jedoch getrennt vom Familienhaushalt statt.</p> <p>Davon abzugrenzen sind Nachbarschaftshilfen, bei denen die Betreuung der Kinder kurzfristig, unregelmäßig und/oder für kurze Zeit angelegt sind, sowie Haushaltshilfen, bei denen der Schwerpunkt bei der Unterstützung der Haushaltsführung liegt</p>	<p>Betreuung findet an geeigneten Orten statt</p>	<p>Erziehung, Bildung und Betreuung finden außerhalb des Familienhaushaltes des Anbieters (Träger oder Beschäftigte) statt</p>
<p>Erlaubnis zur Kindertagespflege durch das örtliche Jugendamt ist erforderlich bei folgenden Betreuungsverhältnissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wöchentliche Betreuungszeit der Tagespflegeperson von mehr als 15 Stunden (Betreuungskorridor der Tagespflegeperson), • gegen Entgelt, • länger als drei Monate und • Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen 	<p>Öffnungszeit bis unter 10 Stunden pro Woche ohne Betriebserlaubnis</p>	<p>Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt ist erforderlich, wenn in der Regel die Öffnungszeit mindestens 10 Stunden pro Woche beträgt</p>





<p>Selbstständige Tätigkeit der Tagespflegeperson</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine sozialpädagogische Ausbildung erforderlich <p>oder</p> <p>Anstellung der Tagespflegeperson bei den Personensorgeberechtigten bei einer Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (sog. Kinderfrauen/Kinderbetreuerinnen) oder bei einem Träger der Jugendhilfe, bei Städten und Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine sozialpädagogische Ausbildung erforderlich 	<p>Gesamtverantwortung einer Initiative, eines Vereines, einer Einzelperson oder einer Elterngruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine sozialpädagogische Ausbildung erforderlich • Selbstständige Tätigkeit oder ein Anstellungsverhältnis („Minijob“) 	<p>Gesamtverantwortung eines Trägers</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung von sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkräften • Bereitstellung von sächlichen Mitteln <p>Eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von Personal- und Sachmittel zu einem bestimmten Zweck</p>
<p>Bestand ist von den Tagespflegekindern bzw. von der Tagespflegeperson abhängig</p>	<p>Bestand ist von der Initiative oder der Einzelperson abhängig</p>	<p>Bestand ist vom Wechsel der Kinder und der Erziehungskräfte weitgehend unabhängig</p>
<p>Zugang der Tagespflegekinder erfolgt individualisierend und auf Vermittlung zu einer bestimmten Tagespflegeperson</p>	<p>Betreuungsplätze werden in der Regel allgemein und öffentlich, d.h. frei zugänglich angeboten</p>	<p>Betreuungsplätze werden allgemein und öffentlich, d.h. frei zugänglich angeboten</p>



<p>Betreuung findet im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen statt</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Tagespflegeperson • bis zu 5 fremde Kinder oder bis zu 8 fremde Kinder bei nicht mehr als 5 gleichzeitig anwesenden Kindern 	<p>Betreuung findet in anderen Räumen oder getrennt vom Familienhaushalt statt</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 2 Tagespflegepersonen, davon ab dem 8. Kind 1 Fachkraft • bis zu 9 fremde Kinder oder bis zu 12 fremde Kinder bei nicht mehr als 9 gleichzeitig anwesenden Kindern 	<p>Betreuung erfolgt in geeigneten Räumen und durch geeignete Betreuungspersonen</p>	<p>Betreuung erfolgt in der Einrichtung. Die Gruppengröße ist von den Betriebsformen in der Einrichtung abhängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von 5 bzw. 6 Kinder bis 28 Kinder • in der Regel von 1,5 bis 2 Fachkräften pro Gruppe <p>Ansonsten ist die personelle Besetzung auch abhängig von der gesamten Öffnungszeit in der Einrichtung</p>
<p>mögliche Finanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privatzahler • (teilweise) Übernahme der laufenden Geldleistung durch das Jugendamt gem. §§ 23, 24 SGB VIII • teilweise Übernahme der Kosten durch Städte und Gemeinden gem. § 90 SGB VIII • Beteiligung von Kooperationspartnern, z. B. Betriebe • Spenden, Sponsoring 		<p>mögliche Finanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge • ggf. Zuschüsse der Städte und Gemeinden • Eigenmittel • Beteiligung von Kooperationspartnern, z. B. Betriebe • Spenden, Sponsoring 	<p>mögliche Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elternbeiträge (auch [teilweise] Übernahme durch das Jugendamt gem. § 90 SGB VIII) • Zuschüsse von Städten und Gemeinden (bei Trägern der freien Jugendhilfe) • Zuweisung an Städte und Gemeinden nach dem FAG • Eigenmittel • zweckbestimmte Landeszuschüsse • Beteiligung von Kooperationspartnern, z.B. Betriebe • Spenden, Sponsoring



Anlage 2

Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg

Bezeichnung	Personenkreis
Kurs I Vorbereitende Qualifizierung 30 UE	neue Tagespflegepersonen ab 2007 vor Erteilung einer Erlaubnis zur Kinder- tagespflege
Kurs II Praxis begleitende Qualifizierung 32 UE	Absolventen/-innen des Kurses I
Kurs III Praxis begleitende Qualifizierung zur Aus- übung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen 40 UE	Absolventen/-innen der Kurse I und II
Kurs IV Praxis begleitende Weiterbildung 58 UE ab 01.01.2011	Absolventen/-innen der Kurse I, II und III
Kurs V Praxis begleitende Fortbildungsmaß- nahmen 15 UE	alle tätigen Tagespflegepersonen; Ausnahme: Tagespflegepersonen, die im Jahr 2007 die Nachqualifizierung absol- vieren
Kurs VI Nachqualifizierung 15 UE nur im Jahr 2007	bereits vor dem 01.01.2007 tätige, aber noch nicht durch Kurse ausreichend qua- lifizierte Tagespflegepersonen

Näheres unter:

Weiß, K., Stempinski, S., Schumann, M., Keimeleder, L.: Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagesmüttern“. Seelze 2002



Anlage 3

Mögliche Impulsfragen zur Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen¹

Warum möchten Sie Tagesmutter/-vater werden?

Was sagt/sagen (Ehe-)Partner und andere Haushaltsangehörige dazu?

Welche Erfahrungen mit Kindern haben Sie?

Welche Ziele verfolgen Sie in der Kindererziehung?

Wie würden Sie Ihre Kindheit beschreiben?

Was würde/n Ihr/e eigenes Kind/eigene Kinder über Sie sagen?

Was möchten Sie für Tagespflegekinder sein?

Welche Stärken/Schwächen haben Sie?

Wie wollen Sie mit Tagespflegekindern den Alltag gestalten? Wie organisieren Sie den Alltag?

Wie würden Sie mit bestimmten Situationen (Fallbeispiele aus der Kindererziehung) umgehen?

Haben Sie eigene Erfahrungen im Zusammenhang mit Kindertagespflege

Was ist aus Ihrer Sicht eine gute Tagesmutter/ein guter Tagesvater?

.....

.....

.....

.....

¹ Die Grundlagen fußen auch auf Arbeitsgruppenergebnisse im Rahmen der Fachtagung „Die Kindertagespflege – Ausgestaltung und Rahmenbedingungen“ vom 24./25.10.2006 in Herrenberg-Gültstein



Kriterien zur Eignung von Tagespflegepersonen

- nicht abschließend -

	gut vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Persönlichkeit			
1. Motivation zur Erziehung, Bildung und Betreuung fremder Kinder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Freude im Umgang mit Kindern/bei der Förderung von Kindern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Achtung und Interesse gegenüber Kindern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Einfühlungsvermögen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Zuverlässigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Belastbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7. Verantwortungsbewusstsein	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8. Offenheit und Ehrlichkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9. Kritikfähigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10. Bereitschaft zum Aufbau einer Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11.			
12.			

Bemerkungen:



	gut vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Sachkompetenz			
1. Erfahrung im Umgang mit Kindern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Organisationsfähigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Flexibilität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Reflexionsfähigkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Bereitschaft zur Entwicklung eines eigenen professionellen Profils; pädagogisches Konzept	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7. Fachliche und methodische Kompetenzen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8. Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9. Fähigkeit zur Darstellung eigener Positionen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10. Informationen über Unterstützungssysteme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11. Kompetenzen bei der Förderung von fremden Kindern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
12. Annahme fachlicher Beratung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
13. Bereitschaft zur Fortbildung (Kurs V)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
14. Fähigkeit zur konstruktiven Kommunikation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
15.			
16.			

Bemerkungen:



	gut vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Kooperationsbereitschaft			
1. Bereitschaft, sich mit anderen beteiligten Professionen und anderen Tagespflegepersonen auseinander zu setzen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. Abstimmungsfähigkeit über Erziehungsvorstellungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Fachdienst und mit dem Jugendamt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Bereitschaft zur Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Wahrnehmung der Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7.			
8.			

Bemerkungen:



	gut vorhanden	vorhanden	nicht vorhanden
Kindgerechte Räume			
1. In Bezug auf Kinderzahl und Alter der Kinder angemessene Anzahl von Räumen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2. je nach Bedarf genügend Schlafmöglichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. genügend Platz zum Spielen und Bewegen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. genügend Platz zur Erledigung von Hausaufgaben	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. geeigneter Raum zum Rückzug von Kindern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6. Ausstattung mit altersgerechtem und entwicklungsförderndem Spiel- und Beschäftigungsmaterial	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7. Tageslichtbeleuchtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8. gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9. freundliche und anregungsreiche Ausstattung der Räume	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10. funktionale und praktische Ausstattung der Räume	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11. Sauberkeit der Räume	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
12. Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen in den Räumen und bei den Zugängen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
13. ausreichende Toiletten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
14. gute hygienische Verhältnisse	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
15. Wickelmöglichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
16. Kochmöglichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
17. Bewegungsräume im Freien	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
18. Ausreichendes (kindgerechtes) Mobiliar	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
19.			
20.			

Bemerkungen:



	teilgenommen	nimmt gerade teil	nicht teilgenommen
Vertiefte Kenntnisse			
Kurs I	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kurs II	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kurs III	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kurs IV	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kurs VI	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	ja		nein
Fachkraft nach § 7 KiTaG	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>
weitere besondere einschlägige Aus- und Vorbildungen	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>
vertiefte Kenntnisse in anderer Weise erworben	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>

Bemerkungen:



Anlage 4

Ärztliches Gesundheitszeugnis zum Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

- Muster -

Frau _____, geb.
Herr _____, geb.

wohnhaft

hat/haben die Aufnahme von _____ Kind/ern in Tagespflege beantragt.

Wir bitten um Mitteilung, ob aus ärztlicher Sicht gegen die regelmäßige Betreuung von Kindern in Tagespflege Bedenken bestehen. Dabei sollten insbesondere nachstehende Punkte berücksichtigt werden:

- ansteckende Krankheiten
- Suchtmittelabhängigkeit
- psychische und physische Belastbarkeit
- sonstige gravierende und/oder chronische Erkrankung

Ggf. entstehende Kosten für das Gesundheitszeugnis gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.

27

Stellungnahme der Ärztin/des Arztes

Frau _____ /Herr _____ war/en heute bei mir vorstellig. Sie/er ist/sind mir seit
bekannt.

Gegen die regelmäßige Betreuung von Kindern in Tagespflege bestehen aus medizinischer Sicht

- keine Bedenken
- folgende Bedenken:

Datum, Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

zurück an:
Jugendamt



Anlage 5

Inhalt eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege

- nicht abschließend -

- Familienname, Vorname, Geburtsname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Staatsangehörigkeit, Ausbildung, Beruf der Tagespflegeperson und des (Ehe-)Partners;
- bei einer Kindertagespflege in anderen Räumen:
Daten aller Tagespflegepersonen
- Ort der Tagespflegestelle
- weitere Haushaltsangehörige, davon eigene Kinder
- eigene Kinder außerhalb des Haushaltes
- Hilfen zur Erziehung für eigene Kinder
- Wohnverhältnisse beziehungsweise Angaben zu anderen Räumen: Haus/Wohnung mit/ohne Garten, Anzahl der Zimmer, Grundfläche des Hauses/der Wohnung, mit/ohne Aufzug, Stockwerk
- aktuell betreute Kinder
- Aussagen zu potenziellen Tagespflegekindern: Alter, mit/ohne Behinderung, ...
- vorhandene/geplante Qualifizierung
- Einverständniserklärung der Tagespflegeperson und ihres (Ehe-)Partners für einen für diese Zwecke erforderlichen Datenaustausch zwischen Jugendamt und beteiligten anderen Trägern und für einen für diese Zwecke erforderlichen Jugendamts internen Datenaustausch
- Angaben zu einer vorhandenen/geplanten Altersvorsorge
- Selbsterklärungen der Tagespflegeperson zu:
 - keine Suchterkrankung und keine physischen und psychischen Beeinträchtigungen, auch von Haushaltsangehörigen
 - Bestätigung über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses für sich selbst und für (Ehe-)Partner, auch für gegebenenfalls andere Haushaltsmitglieder
 - derzeit keine Strafverfahren gegen Tagespflegeperson, gegen (Ehe-)Partner und gegen andere Haushaltsangehörige anhängig
 - keine Weltanschauung, die nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist
 - (keine) Mitgliedschaft bei Scientology
 - Verzicht auf seelische und körperliche Gewaltanwendung in der Erziehung und Betreuung
 - Kooperationsbereitschaft mit allen Beteiligten



- Bereitschaft zur Absolvierung der jährlich angebotenen Fortbildungen (Kurs VI)
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit/einer sicheren Ausstattung der für die Kinderbetreuung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten
- Kontaktaufnahme zur zuständigen Baurechts- und Gesundheitsbehörde
- Anlagen:
 - Aussagen zur Eignung durch zuständigen Tagespflegekinder-Dienst
 - ärztliches Gesundheitszeugnis



Anlage 6

Inhalt eines Bescheides zur Erlaubnis zur Kindertagespflege

- nicht abschließend -

- Datum der Antragstellung und Datum der Erlaubnis
- Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort der Tagespflegeperson;
bei einer Kindertagespflege in anderen Räumen mit mehreren Tagespflegepersonen:
Aufnahme aller Tagespflegepersonen in die Erlaubnis
- Ort der Kindertagespflegestelle
- Festlegung der maximalen Kinderzahl
- Informationspflicht der Tagespflegeperson gegenüber dem Jugendamt über wichtige Ereignisse, die für die Erziehung und Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind;
zum Beispiel:
Neubeginn oder Beendigung beziehungsweise Abbrüche von Tagespflegeverhältnissen; familiäre Veränderungen; zusätzliche berufliche Tätigkeit der Tagespflegeperson; schwerwiegende und ansteckende Krankheiten oder Unfälle; Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen; Inanspruchnahme von pädagogischen beziehungsweise erzieherischen Hilfen für die eigene Familie; strafrechtliche Verfahren gegen die Tagespflegeperson oder weitere Haushaltsmitglieder
- Rückgabepflicht der Erlaubnis an das Jugendamt, wenn die Tagespflegeperson/en nicht mehr zur Verfügung steht/stehen, wenn eine andere Erlaubnis erforderlich wird oder wenn sich die Grundlagen der Erlaubniserteilung ändern
- Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit der Erlaubnis:
Die Erlaubnis wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nicht mehr vorliegen oder wenn das Kindeswohl gefährdet ist
- Hinweis auf die Möglichkeit nachträglicher Nebenbestimmungen
- Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist bei ... schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlage 7

Weitere Merkmale des Verfahrens bei der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

1. Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 33 SGB X kann ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. In der Regel wird die Erlaubnis schriftlich erteilt werden. Als schriftlicher Verwaltungsakt ist die Erlaubnis mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 36 SGB X).

Die Form und Frist für den Rechtsbehelf ist in der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 58, 70 VwGO) geregelt. Unterbleibt die Rechtsbehelfsbelehrung verlängert sich die übliche Monatsfrist zur Einlegung des Rechtsbehelfs auf ein Jahr.

2. Aufhebung oder Rücknahme des Verwaltungsaktes

Bei der Erlaubnis handelt es sich in der Regel um einen begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung liegt vor, wenn er ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert. Er darf sich nicht in einem einmaligen Ge- oder Verbot oder in einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage erschöpfen. Die rechtliche Regelung bezieht sich also auch auf die Zeit nach der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes; dieser ist zukunftsorientiert. In dem Zeitraum seiner Geltung, das heißt bis zu seiner Aufhebung beziehungsweise Erledigung bedarf es keiner weiteren rechtlichen Regelung.

Für den Fall, dass in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung, also beim Erlass der Erlaubnis, vorlagen, eine wesentliche Änderung eintritt, ist § 48 SGB X (Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse) anzuwenden. In diesem Fall ist der Verwaltungsakt dann mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X). Hier wird vor allem § 48 Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB X i. V. m. § 43 Abs. 3 SGB VIII anzuwenden sein, wenn die Tagespflegeperson versäumt hat, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu informieren.

Sofern die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes bereits von Anfang an vorlag, ist § 45 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes) anzuwenden.

3. Widerspruchsverfahren

Wird gegen die Versagung, Rücknahme oder Aufhebung der Erlaubnis Widerspruch eingelegt, beginnt das sogenannte Vorverfahren (§ 68 ff. VwGO).

Kann dem Widerspruch abgeholfen werden, muss auch über die Erstattung der Kosten im Vorverfahren entschieden werden (§ 63 SGB X).



Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, wird ein Widerspruchsbescheid erlassen (§ 73 VwGO). Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann dann vom Betroffenen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Zu beachten ist, dass ein Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat (§ 80 VwGO). Dies bedeutet, dass der Verwaltungsakt solange nicht vollzogen werden kann, bis über den Widerspruch im Widerspruchs- oder sogar im Klageverfahren entschieden ist. Wenn daher die sofortige Vollziehung des Bescheides im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist, ist die sofortige Vollziehung besonders anzuordnen und schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO). Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum, bedarf es dieser besonderen Begründung nicht, wenn die Behörde vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft (§ 80 Abs. 3 VwGO).

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006): Handbuch Kindertagespflege.
www.handbuch-kindertagespflege.de

Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e.V. (2007): Kinder sicher betreuen. Informationen für Tagesmütter und Tagesväter.
www.das-sichere-haus.de oder
www.uk-bw.de

Jurczyk, K., Rauschenbach, T., Tietze, W. u.A.: Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Weinheim und Basel 2004

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2007): Der Bau von Tageseinrichtungen für Kinder. Tipps und Anregungen

Kunkel, P.-C. (Hg): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxis-kommentar. Baden-Baden 2006

Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege (Hg): Fachliche Empfehlungen zur Tagespflege. Meerbusch 2002

Tietze, W., Knobloch, J., Gerszonowicz, E.: Tagespflege-Skala (TAS). Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege. Weinheim und Basel 2005

Weiß, K., Stempinski, S., Schumann, M., Keimeleder, L.: Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum „Fortbildung von Tagesmüttern“. Seelze 2002

Wiesner, R. (Hg): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München 2006





Februar 2008

Herausgeber:
**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**
Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Verantwortlich:
Anton Gluitz

Gestaltung:
Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:
Petra Neuhäuser
Telefon 0711 6375-402
Petra.Neuhaeuser@kvjs.de



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de